

Hinweise zum Überwachungsvertrag nach BAM-GGR 001

1. Dieser Mustervertrag versteht sich lediglich als Vorschlag einer möglichen Regelung des Überwachungsverhältnisses zwischen einer Überwachungsstelle und einem Hersteller entsprechend den Vorgaben der BAM GGR 001. Eine Verwendung des Musters ist nicht verpflichtend; Anpassungen sind jedoch mit der BAM abzustimmen, um zu vermeiden, dass Regelungen aufgenommen werden, die im Widerspruch zur BAM-GGR 001 stehen. Die BAM übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Wirksamkeit der Vertragsinhalte.
2. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass nur **Hersteller** und nur solche, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, auch Vertragspartei sein können. Sind Tochterwerke oder Werkteile einer bestimmten (juristischen) Person zuzuordnen, etwa einer GmbH oder AG, wird der Vertrag nur mit dieser Gesellschaft als **Auftraggeber** geschlossen. Im Vertrag ist dann anzugeben, für welche Produktionsstandorte (**Hersteller im Sinne der BAM-GGR 001**) der Überwachungsvertrag gilt. Ein Beispiel für die Gestaltung der ersten Seite des Vertrages ist auf Seite 2 dieser Hinweise enthalten.
3. Der Überwachungsvertrag ist bewusst allgemein gehalten und verweist nicht auf spezielle Regelungen der aktuell gültigen BAM-GGR 001. Stattdessen wird – an verschiedenen Stellen – auf die **BAM-GGR 001 in ihrer jeweils gültigen Fassung** insgesamt Bezug genommen. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Parteien sind als Generalklauseln ausgestaltet. Führen Weiterentwicklungen in Recht und Praxis zu materiellen und/oder redaktionellen Anpassungen der BAM-GGR 001, hat dies nicht die Unrichtigkeit/Anpassungsbedürftigkeit der Verträge zur Folge. Dennoch sind die Vertragsinhalte ausreichend bestimmbar (höchstvorsorglich wurde hier vorgesehen, die aktuell gültige Fassung der GGR 001 als Anlage beizufügen). Aufgrund dieses dynamischen Verweises wurde indes das Recht des Herstellers aufgenommen, den Vertrag bei Neufassung der BAM-GGR 001 (ggf. fristlos) zu kündigen.
4. § 2 des Vertrages sieht vor, die Überwachung auf bestimmte Arten von Gefahrgutverpackungen zu beschränken („der Typen [z.B. 1A1, 1H1]/aus [z.B. Kunststoff]“). Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass einzelne Hersteller zwei oder mehr Überwachungsverträge mit unterschiedlichen Überwachungsstellen haben und die Überwachungsstellen jeweils nur bestimmte Gefahrgutverpackungstypen begutachten. Erfolgt keine Einschränkung geht die BAM davon aus, dass die gesamte Produktion eines Herstellers durch nur eine Überwachungsstelle überwacht wird.
5. Um sicherzustellen, dass der Überwachungsvertrag nur bei Anerkennung der Überwachungsstelle und Anerkennung des QSP Bestand hat, wurde sowohl eine auflösende/aufschiebende Bedingung in den Vertrag aufgenommen, als auch – höchstvorsorglich – ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
6. Die in § 11 (2) eingeführte Regelung zum Erfüllungsort soll sicherstellen, dass von der Überwachungsstelle angeforderte Information, Dokumente usw. bei der Überwachungsstelle eingereicht bzw. abgeliefert werden. Erfüllungsort für die Überwachungsbegehung selbst ist der Produktionsort; was durch den eingeschobenen Nebensatz „sofern sich nicht aus den Regelungen dieses Vertrages etwas anderes ergibt“ abgedeckt wird.
7. Im Überwachungsvertrag sind alle Passagen anzupassen, die in eckigen Klammern stehen und zusätzlich gelb hervorgehoben sind. Dies betrifft die erste Seite, die §§ 2 und 11 sowie den Unterschriftenbereich.

ÜBERWACHUNGSVERTRAG NACH BAM-GGR 001

zwischen

[Firma]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ - Ort]
[LAND]

— nachstehend auch „**Überwachungsstelle**“ genannt —

und der

[Firma]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ - Ort]
[LAND]

— als Auftraggeber —

für die Überwachung des Produktionsstandortes

[Firma]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ - Ort]
[LAND]

— nachstehend auch „**Hersteller**“ genannt —

Präambel

...